



Hausordnung für die Seglerheime des UYCA's

Diese Hausordnung wurde in der Vorstandssitzung am 10. Juni 2019 beschlossen.

In Ergänzung zu den bestehenden Mietverträgen werden folgende Bestimmungen bekannt gemacht:

1. Das enge Zusammenwohnen in wenig schalldichten Räumen erfordert hinsichtlich der Lärmentwicklungen möglichst weitgehende **RÜCKSICHTNAHME** aller. Demgemäß gilt es, lärmverursachende Reinigungs-, Haus- und Reparaturarbeiten auf die Vormittagsstunden der Wochentage von 09:00 – 12:00 Uhr zu beschränken.
2. Als **NACHTRUHE** gilt die Zeit von 22:00 – 07:00 Uhr. Sie ist strikt einzuhalten, insbesondere lautes Reden und Singen sind zu unterlassen, desgleichen Radio spielen und musizieren. Gesellschaftsräume stehen im Clubhaus auch in den Abend- und Nachtstunden zur Verfügung.

Auch übermäßige unnötige Lärmentwicklung durch motorisierte Fahrzeuge ist zu unterlassen.

Kraftfahrzeuge sind ausschließlich auf landseitig der Bundesstraße gelegenen, dafür vorgesehenen Flächen im Clubgelände abzustellen. Parkplätze unter den Seglerheimen II und III stehen allen Bewohnern zur Verfügung, dürfen aber nicht reserviert werden.

3. Die **allgemein zugänglichen Duschen und WCs** müssen sauber gehalten werden und sind so zu verlassen, wie man sie anzutreffen wünscht. In die WCs dürfen keine Abfälle und Kehricht geworfen werden.

Für die Beseitigung von Abfällen und Kehricht sind die bereitstehenden Müllbehälter getrennt nach Fraktionen (Restmüll, Papier, Kunststoffe, Bioabfälle) bei den Seglerheimen zu benutzen.

4. Die Verschwendung von Wasser ist verboten. Mit Rücksicht auf den beschränkten Inhalt der Warmwasserspeicher ist eine rücksichtsvolle Benützung der Warmwasserduschen gebotene Pflicht. Unnötiges fließen lassen des Warmwassers ist jedenfalls zu vermeiden.
5. Eingangstüren sind mit **Namensschildern** zu kennzeichnen. In jedem Seglerheim befinden sich offene **Postfächer** mit App.Nr. und Namen, in denen der Briefträger die Post ablegt. Das willkürliche Anbringen von Schildern und Anzeigen am Haus oder in den Gängen ist nicht erlaubt.
6. Das Aufhängen von Kleider- und Wäschestücken auf den Terrassenbrüstungen und Gängen, sowie auf von den Vorplätzen sichtbaren Aufhänge-Vorrichtungen ist untersagt.
7. Der **Strombedarf** wird je Wohneinheit gemessen. An- und Abmeldung sowie Verrechnung mit dem EVU obliegt dem Mieter.
8. Für das **Verhalten der Kinder** sind die Erziehungsberechtigten verantwortlich und haben dafür Sorge zu tragen.
9. Das Halten von Haustieren ist nur insoweit gestattet, als durch diese keinerlei Belästigung der Mitbewohner erfolgt.

Im Hinblick darauf, dass es sich um ein Heim ausschließlich für Clubmitglieder, die schon satzungsgemäß zu gegenseitigem kollegialem Verhalten verpflichtet sind, handelt, wird erwartet, dass es die Bewohner der Seglerheime durch gegenseitige Abstimmung nicht zu Unstimmigkeiten kommen lassen. Sollte dies trotzdem nicht gelingen, so ist die Intervention des vom Vorstand hierfür eingesetzten Clubmitgliedes zu verlangen.

Auf die Meldepflicht als Zweitwohnsitz bei der Gemeinde Attersee wird verwiesen!

Attersee, im April 2019

Der Vorstand des UYCA's